

## **250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

**19. 6. 1957.**

### **Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1957, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) wird wie folgt abgeändert:

§ 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Sind Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund bürgerrechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen worden, so sind auf Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die bis-

her geltenden Vorschriften anzuwenden; handelt es sich aber um Vergütungsansprüche wegen der Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht, so ist § 18 Abs. 2, erster Satz, anzuwenden.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung für Schäden, die wegen oder infolge einer Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht verursacht worden sind, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt; sie können im Verwaltungsverfahren auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn eine Inanspruchnahme nach bürgerrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.“

#### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

### **Erläuternde Bemerkungen.**

Nach § 18 Abs. 1 des Vergütungsgesetzes vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, wird die Vergütung für die Inanspruchnahme einer Sache durch eine Besatzungsmacht vom Landeshauptmann festgesetzt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Inanspruchnahme auf Grund bürgerrechtlicher Vorschriften (das ist auf Grund des Reichsleistungsgesetzes) erfolgt ist oder nicht. § 18 Abs. 2 des Vergütungsgesetzes bestimmt, daß für einen Zeitraum, der vom Tage der Antragstellung beim Landeshauptmann mehr als sechs Monate zurückliegt, keine Vergütung zu leisten ist. Dieser Bestimmung lag der Gedanke zugrunde, daß Ansprüche auf Vergütung wegen Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht innerhalb der genannten Frist von sechs Monaten bei sonstigem Anspruchsverlust geltend gemacht werden müssen.

Nun bestimmt § 30 des Vergütungsgesetzes, daß auf Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes die bis dahin geltenden Vorschriften anzuwenden sind, wenn Sachen vor Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes auf Grund bürgerrechtlicher Vorschriften (das ist auf Grund des Reichsleistungsgesetzes) in Anspruch genommen waren. Der

Zweck dieser Bestimmung war, es bei der Anwendung der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes hinsichtlich der Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes grundsätzlich zu belassen. Gedacht war dabei an jene noch unerledigten Beschlagnahmefälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes, die mit der Besetzung Österreichs beziehungsweise mit den Inanspruchnahmen durch die Besatzungsmächte in keinem Zusammenhang standen; nicht gedacht war jedoch an eine unterschiedliche Behandlung der Inanspruchnahmen in den einzelnen Besatzungszonen. Es erscheint nicht angängig, daß die besonderen formalrechtlichen Umstände in der ehemaligen US-Zone von den Betroffenen benutzt werden, Jahre nach Freigabe der Sachen Anträge auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann einzubringen. Es ist daher geboten, ausdrücklich auszusprechen, daß die Frist des § 18 Abs. 2 für sämtliche Inanspruchnahmen für Zwecke der Besatzungsmächte Geltung hat, gleichviel, ob die Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht auf einer innerösterreichischen formalrechtlichen Grundlage basiert oder nicht.